

Neue Verordnung – Aufschließungsabgabe und Stellplatz-Ausgleichsabgabe

Gemäß § 38 NÖ Bauordnung 1996 i.d.g.F. ist die Aufschließungsabgabe eine einmal zu entrichtende, ausschließliche Gemeindeabgabe, die dem Eigentümer eines Grundstücks im Bauland vorzuschreiben ist, wenn mit rechtskräftigem Bescheid ein Grundstück oder Grundstücksteil zum Bauplatz erklärt oder eine Baubewilligung für die erstmalige Errichtung eines Gebäudes oder einer großvolumigen Anlage auf einem Bauplatz, für den kein der Höhe nach bestimmter Aufschließungsbeitrag oder keine entsprechende Abgabe vorgeschrieben und entrichtet worden ist, erteilt wird. Die Aufschließungsabgabe errechnet sich aus dem Produkt von Berechnungslänge, Bauklassenkoeffizient und Einheitssatz.

Der Einheitssatz der Aufschließungsabgabe ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3,00 m breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 m breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter.

Gemäß § 41 NÖ Bauordnung 1996 i.d.g.F. ist vom Bauherr oder Eigentümer des Bauwerks eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten, wenn von der Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge abgesehen wird. Die Stellplatz-Ausgleichsabgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe, sie ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 25 m² Nutzfläche festzusetzen.

Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2006 gemäß § 38 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 i.d.g.F. die Änderung des Einheitssatzes für die

Aufschließungsabgabe mit **EUR 480,00** beschlossen.

Die **Stellplatz-Ausgleichsabgabe** wurde gemäß § 41 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 i.d.g.F. mit **EUR 4.800,00** beschlossen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 28. März 1996 außer Kraft.

Für dem Gemeinderat
die Bürgermeisterin
Helga Markowitsch